

Datum 01.09.2022

# Merkblatt Baumschutz – Neu-/Ersatzpflanzungen

vom 1.09.2022

---

## Allgemeine Anforderungen

Gemäss Art. 41 Abs. 3 des Baureglements gilt allgemein, dass **einheimische und standortgerechte** Bäume, Sträucher und Hecken gepflanzt werden sollen.

Entscheidend für Pflanzungen sind die Ansprüche des betreffenden Baumes an einen Standort, bezüglich Platzbedarf, Beschattung, Salztoleranz etc.

Eine (notwendige) Ersatzpflanzung eines geschützten Baumes muss nicht zwingend durch die gleiche Art am gleichen Standort erfolgen. Vielmehr soll der Standort bzw. der Baumart ein langfristiger Baumbestand gewährleisten.

Wann immer passend sollen jedoch einheimische Baumarten gepflanzt werden.

## Bäume im Strassenraum (Baumalleen/-reihen)

Bei Ersatz- oder Neuanpflanzung von Baumalleen/-reihen gelten die Normen SN 640 677 (Grundlagen) und SN 640 678a (Baumartenwahl) sowie die Baumnormalien der Stadt Bern, Teil 5: Baumpflanzung von Strassenbäumen<sup>1</sup>.

## Qualitätsanforderungen (Pflanzbäume)

- der jeweiligen Pflanzenart entsprechend eine gesunde vitale Form wählen
- durchgehender starker Mitteltrieb
- keine grossen Wurzelrückschnitte
- fester Wurzelballen im Container
- Stamm sauber, korrekte Astabnahmen, keine Stammverletzungen, keine Frostrisse
- stabiler Kronenansatz
- nicht in Rinden einwachsende Astansätze
- nicht zu grosse Bäume pflanzen; idealer Stammumfang 16 bis 18 cm.
- Anbindevorrichtung: 3 Pfähle, welche oben mit Latten verbunden sind.

Durch Drittfirmen anzupflanzende Bäume im öffentlichen Raum, welche Teil in einer Überbauungsordnung oder Baubewilligung enthalten sind, müssen vor der Pflanzung durch die Bauabteilung Münsingen kontrolliert werden.

## Ansprüche an den Wurzelraum

Da der potentiell durchwurzelbare Bodenraum bei Bäumen im Strassenraum meistens eingeschränkt ist, gilt es diesem besondere Beachtung zu schenken.

---

<sup>1</sup> siehe <http://www.bern-baut.ch/bernbautwie/normalien/2/5>

Erdmischungen mit hohem Anteil organischer Substanz (Humus) sind nur an ungestörten Standorten mit intakten Stoffkreisläufen geeignet. Denn im Strassenraum verschlämmen und verdichten humose Substrate meist schnell.

Je ähnlicher die Bodenverhältnisse ausserhalb der Baumgrube für die Wurzeln sind, desto weniger stossen die Wurzeln an eine „Barriere“ am Rand der Baumgrube. Die Bäume wachsen in weniger humosen Substraten zu Beginn zwar etwas weniger schnell, dafür können sie am Grabenrand ungehindert weiter wachsen.

Damit eine gute Wasser- und Sauerstoffversorgung der Wurzeln gewährleistet ist, soll in der obersten Bodenschicht (bis ca. 40 cm) eine dauerhafte Durchlässigkeit erreicht werden.

#### Substrat Baumgrube

Der Skelettanteil (Grob- und Mittelporen) soll dauerhaft hoch sein, das heisst i Mischverhältnis je nach Baumart

- 40-60% Humus
- 30-50% Schotter (Körnung 2 - 50 mm)
- 10% Sand

#### Foundation im potentiell durchwurzelbaren Raum, insbesondere in Parkplatz und Trottoirbereichen

- Als Unter-Foundation eine 20 - 40 cm dicke Schicht Bauschutt (z.B. grobes Beton- und Asphalt-Recyclingmaterial) einbauen.
- Für die Koffierung anstelle von Wandkies Schotter verwenden; dies ist eine gute Grundlage für die Baumwurzeln, sich auch unter der Versiegelung auszubreiten (Luft/Wasser).
- Eventuell kann ein kleiner Humusanteil (5-10%) in die Schotterfoundation eingearbeitet werden.

#### Abdeckung

Wird die Baumgrube nicht bepflanzt, kann eine ca. 10 cm dicke Abdeckung bestehend aus 80% Schotter (grober Splitt) und 20% Humus sinnvoll sein. Ergänzend wird die Abdeckung mit einer Einsaat begrünt (z.B. UFA-Rudermischung, Saatmenge 0.2 – 1.0 g/m<sup>2</sup>).

#### Baumscheibenschutz

Um den gesamten Wurzelbereich inkl. Stamm zu schützen ist ein sogenannter Primärschutz notwendig. Möglichkeiten sind:

- Einzäunung mit Holz / Metallzaun
- Poller
- Natursteine
- Betonelemente

#### **Hinweise / gesetzliche Grundlagen**

- SN 640 677 Alleebäume, Grundlagen
- SN 640 678a Alleebäume, Baumartenwahl
- Baureglement Münsingen, A5.4 Pflanzabstände von Strasse, gemäss
  - Strassengesetz SG Art. 80ff
  - Strassenverordnung SV Art. 56 und 57